

LKP *Stichwort*

Umsatzsteuerliche Neuregelung bei Physiotherapeuten und staatlich geprüften Masseuren ab dem 01.01.2012

Grundsatz

Gemäß § 4 Nr. 14 a des Umsatzsteuergesetzes sind „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als ... Physiotherapeut, ... oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden“ grundsätzlich umsatzsteuerfrei.

Vielfach erbringen Physiotherapeuten und staatliche geprüfte Masseure jedoch Leistungen, die über reine Heilbehandlungen hinausgehen.

Heilbehandlung

Eine Behandlung ist dann eine Heilbehandlung, wenn sie zum Zwecke der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und - soweit möglich - der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen beim Menschen vorgenommen wird. Entscheidend ist also die Verfolgung eines therapeutischen Ziels. Diese Leistungen sind grundsätzlich **umsatzsteuerfrei**, wenn eine **ärztliche Verordnung** vorliegt oder wenn diese im Rahmen einer **genehmigten Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme** erbracht werden.

Prävention

Mit dem **ermäßigten Steuersatz von 7 % umsatzsteuerpflichtig** sind **Behandlungen im Anschluss bzw. im Nachgang zu ärztlich verordneten Behandlungen** für die der Patient die Kosten selbst trägt und für die keine ärztliche Verordnung vorliegt.

Bis Ende 2011 wird jedoch von Seiten der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn derartige Anschlussbehandlungen auch ohne ärztliche Verordnung als umsatzsteuerfrei behandelt werden. Für alle **ab dem 01.01.2012** erbrachten Leistungen gilt dann jedoch die Umsatzsteuerpflicht.

Wellness

Leistungen, die aus kosmetischen Gründen oder zur Verbesserung des Wohlbefindens (Thai-Massagen, Hot Stone o.ä.) durchgeführt werden, sind grundsätzlich zum allgemeinen Steuersatz von **19 % umsatzsteuerpflichtig**.

Kleinunternehmerregelung

Selbst wenn umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht werden, bedeutet dies jedoch noch nicht, dass der Masseur oder Physiotherapeut die Umsatzsteuer von seinen Patienten verlangen und an das Finanzamt abführen muss. Eine solche Verpflichtung besteht nämlich dann nicht, wenn er **umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer** ist. Dies ist der Fall, wenn

- die **Summe der steuerpflichtigen Leistungen im Vorjahr unter 17.500 € lag oder**
- **zu Beginn eines Jahres bereits feststeht, dass die steuerpflichtigen Leistungen im Kalenderjahr 50.000 € nicht übersteigen werden.**

Beträgt zum Beispiel der Umsatz einer Massagepraxis in 2011 insgesamt 120.000 € und entfällt davon ein Umsatzanteil von über 17.500 € auf Präventionsbehandlungen ohne ärztliche Verordnung und auf Wellnessleistungen, so muss der Masseur ab 2012 auf steuerpflichtige Umsätze Umsatzsteuer erheben.

Die Umsatzsteuer ist auf den Rechnungen an den Patienten auszuweisen. In dem Verhältnis wie die steuerpflichtigen zu den steuerfreien Umsätzen stehen, können auch Vorsteuern aus den Praxiskosten geltend gemacht werden. Die Umsatzsteuer abzüglich der anteiligen Vorsteuer ist jeweils nach Ablauf eines Quartals an das Finanzamt zu melden und abzuführen.